

Richtlinien der Gemeinde Wallerfangen zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit

1. Allgemeiner Teil

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Wallerfangen gewährt Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit für Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

1.2 Förderung der freien Jugendhilfe

Zuschüsse werden Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des KJHG gewährt.

1.3 Art und Höhe der Förderung

Soweit andere Stellen Zuschüsse für den gleichen Zweck gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und bei der Einreichung des Zuschussantrages/Verwendungsnachweises auszuweisen.

Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und im Finanzierungsplan nachzuweisen. Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachgewiesenen Finanzierungsdefizits möglich.

1.4 Ausschlussgründe

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen mit Ausnahme von Schulentagen, die von einem Träger der freien Jugendarbeit durchgeführt werden
- Maßnahmen, die einer spezifischen musischen oder sportlichen Ausbildung dienen
- Maßnahmen, die einen rein kommerziellen Charakter haben
- Maßnahmen von Parteien, ihren Untergliederungen und Jugendorganisationen.
- Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter trägt.

1.5 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Träger diese Richtlinien und die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes vom 08.02.1995 rechtsverbindlich an. Er erklärt sich dazu bereit der Gemeinde Wallerfangen und dem Rechnungshof des Saarlandes die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse nach den Bestimmungen der vorbezeichneten Richtlinien zu ermöglichen.

2. Leistungen

2.1 Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

2.1.0 Voraussetzungen

Bildungsmaßnahmen werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Allgemeine Bildungsmaßnahmen sollen ein breit gefächertes Bildungsspektrum umfassen, das geeignet ist, Interessen an der Jugendarbeit bei jungen Menschen zu wecken. Sie methodisch und didaktisch so angelegt sein, daß sie in der Folge zu spezifischeren Bildungsmaßnahmen entsprechend den Neigungen der TeilnehmerInnen führen kann.

Politische Bildungsmaßnahmen sollen verantwortungsbewusste und kritische Persönlichkeiten für die Aufgaben in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden.

Soziale Bildungsmaßnahmen sollen das Verständnis für den sozialen Bereich des gesellschaftlichen Lebens wecken.

Gesundheitliche Bildungsmaßnahmen sollen das Bewusstsein junger Menschen für die körperlichen, geistigen und seelischen Belange aufschließen und ihnen die gegenseitigen Wechselwirkungen nahe bringen.

Insbesondere

sind hierbei Kenntnisse über Suchtverhalten und Gefährdungen aus der Entwicklungswelt des jungen Menschen zu vermitteln und positive Alternativen aufzuzeigen.

Kulturelle Bildungsmaßnahmen sollen die kreativen Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern.

Naturkundliche Bildungsmaßnahmen sollen Aufklärung in ökologische Zusammenhänge bieten und das Wechselspiel zwischen Mensch und Umwelt in geeigneter Form den jungen Menschen nahe bringen.

Technische Bildungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen der modernen Entwicklung der Technik vertraut machen, sie andererseits auf Gefahren hieraus hinweisen und sie befähigen, mit diesen Entwicklungen sinnvoll umzugehen.

2.1.1 Alter

TeilnehmerInnen sollen mindestens **6** Jahre und höchstens **16** Jahre alt sein.

2.1.2 Dauer

Bezuschusst werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 8 Tagen.

2.1.3 Arten der Veranstaltungen

Einzelveranstaltungen sind Veranstaltungen, mit bildungspolitischem Charakter, die geeignet sind, Interessen zu wecken mit mindestens einer Doppelstunde (2 x 45 Minuten). Die TeilnehmerInnenzahl ist unbegrenzt.

Foren sind Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema durch ReferentInnen angesprochen wird und sich eine Diskussion anschließt. Gefördert werden Abendveranstaltungen mit mindestens drei Abenden und mindestens einer Doppelstunde je Abend. Die TeilnehmerInnenzahl ist unbegrenzt.

Seminare sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen auch in Arbeitskreisen gearbeitet wird. Die TeilnehmerInnenzahl bei Seminaren soll 40 Personen nicht überschreiten.

Tagesseminare werden gefördert, wenn sie mindestens 3 Doppelstunden beinhalten

Wochenendseminare werden gefördert, wenn sie mindestens 4,5 Doppelstunden beinhalten

Mehrtägige Seminare werden gefördert, wenn sie mindestens 3 Doppelstunden pro Tag beinhalten

Abendseminare werden gefördert, wenn sie mindestens 3 Doppelstunden beinhalten

Studienfahrten sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung von Bildungsmaßnahmen dienen.

2.1.4 Zuschusshöhe

Alle Maßnahmen mit Ausnahme der Mehrtägigen- und Wochenendseminaren werden mit 25 % höchstens **22 €** der anerkannten Kosten gefördert.

Mehrtägige- und Wochenendseminare werden mit **1,30 €** pro Tag und TeilnehmerIn gefördert.

2.1.5 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Zuschußantrag/Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Dem Zuschußantrag/Verwendungsnachweis sind beizufügen

- eine Teilnehmerliste, die von den TeilnehmerInnen unterschrieben und vom dem/der verantwortlichen LeiterIn bestätigt worden ist
- ein Sachbericht
- eine Kostenaufstellung inklusive der Belegkopien
- ein Finanzierungsplan

2.2 Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

2.2.0 Voraussetzungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Wanderungen, Fahrten, Ferienaufenthalte und Zeltlager junger Menschen im In- und Ausland, sowie von Ortsranderholungsmaßnahmen.

2.2.1 Alter

TeilnehmerInnen sollen

- bei Freizeitmaßnahmen mindestens **6 Jahre** und höchstens **16 Jahre** alt sein
- bei Ortsranderholungsmaßnahmen mindestens **6 Jahre** und höchstens **14 Jahre** alt sein

2.2.2 Dauer

Bezuschusst werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 21 Tagen.

2.2.3 Zuschusshöhe

Es wird ein Zuschuss von **2,20 €** bei Freizeitmaßnahmen und **1,30 €** bei Ortsranderholungsmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer gewährt. Pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein/e BetreuerIn wie eine TeilnehmerIn bezuschusst.

2.2.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Zuschußantrag/Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Dem Zuschußantrag/Verwendungsnachweis sind beizufügen

- eine Teilnehmerliste, die von den TeilnehmerInnen unterschrieben und vom dem/der verantwortlichen LeiterIn bestätigt worden ist
- ein Sachbericht
- eine Kostenaufstellung inklusive der Belegkopien
- ein Finanzierungsplan

2.3 Sachkosten für Gruppenstunden

2.3.0 Voraussetzungen

Bezuschusst werden die für die regelmäßige Durchführung von Gruppenstunden notwendigen Sachkosten - insbesondere Lehr- und Lernmittel und Bastelmaterial

2.3.1 Alter

TeilnehmerInnen sollen mindestens **6** Jahre und höchstens **14** Jahre alt sein

2.3.2 Dauer

Bezuschusst werden Kinder- und Jugendgruppen, die sich in der Regel ein Mal pro Woche zu einer Gruppenstunde zusammenfinden.

2.3.3 Zuschusshöhe

Es wird ein Zuschuss von 75 % der anerkannten Kosten bis zu **220 €** gewährt.

2.3.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Zuschußantrag/Verwendungsnachweis ist spätestens am 30. November einzureichen.

Dem Zuschussantrag/Verwendungsnachweis sind beizufügen

- eine Teilnehmerliste, die von den TeilnehmerInnen unterschrieben und vom dem/der verantwortlichen LeiterIn bestätigt worden ist
- eine Kostenaufstellung inklusive der Belegkopien

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Wallerfangen den 19.12.2007

Der Bürgermeister
Wolfgang Wiltz